

Satzung der 1. KG Königshardt 1985 e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen "1. Karnevalsgesellschaft Königshardt 1985 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen-Sterkrade, Ortsteil Walsumermark, ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR41365 eingetragen und somit rechtsfähig.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums und des damit verbundenen Lebens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalszügen,
- b. die ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, sowie anderen im vergleichbaren Sinn tätigen Vereinen und Organisationen,
- c. die Förderung des karnevalistischen Tanzsports.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss – einfache Mehrheit - innerhalb von drei Monaten entscheidet. Die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch hat dann die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Widerspruch ist endgültig.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein **Ausschluss** kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- a. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- b. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder,
- c. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten ist. Die nächste reguläre Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des 1. Quartals eines Geschäftsjahres zu entrichten. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder. Die Höhe des Beitrags sowie einer etwaigen Aufnahmegebühr und sonstiger Kosten für die Mitglieder, ebenso die Höhe des Beitrags für jugendliche Mitglieder, wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beschluss über die Beitragshöhe, einer etwaigen Aufnahmegebühr und sonstiger Kosten für die Mitglieder ist von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu treffen.

§ 10 (Rechte der Mitglieder)

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen gemäß Satzung erforderlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat insbesondere das Recht

- a. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um ein Vorstandsamt zu bewerben
- b. als Mitglied in der Mitgliederversammlung Auskünfte über Angelegenheiten des Vereins zu verlangen
- c. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen
- d. Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen dieser Satzung einzureichen
- e. Wahlvorschläge für die in der Mitgliederversammlung zu wählenden Positionen zu unterbreiten

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b. die Entlastung des Vorstands,
- c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- d. die Wahl der Kassenprüfer,
- e. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (= Jahreshauptversammlung). Gegen ihre Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich. Stimmberechtigt sind nur volljährige bzw. rechtsfähige Vereinsmitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand hat das Recht, die Veranstaltung auch virtuell (z.B. als Videokonferenz) durchzuführen, sofern es die allgemeinen Umstände erfordern.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 8 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge, die weniger als 8 Tage vor der Versammlung eingereicht werden, sind nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Alle Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, wenn nicht diese Satzung oder andere gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird auf Antrag mehrheitlich eine geheime Beschlussfassung gewünscht, so ist dem Antrag statt zu geben.
- Die Versammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- Die zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder haben sich in eine Teilnehmerliste einzutragen.
- Alle Beschlüsse sind in einem, vom Geschäftsführer anzufertigenden, Versammlungsprotokoll niederzuschreiben. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand das Misstrauen aussprechen. Zur Wirksamkeit des Misstrauensvotums ist eine 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Mit Wirksamkeit des Beschlusses endet das Amt des Vorstands. Die Mitgliederversammlung hat noch in der gleichen Versammlung einen neuen Vorstand, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung, zu wählen.
- Satzungsändernde Beschlüsse und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder wenn es für den Verein aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

§ 13 (Vorstand)

Dem Vorstand im Sinn des § 26 BGB gehören an:

der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Geschäftsführer, der Präsident

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Der amtierende Vorstand bleibt gegebenenfalls so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit wird der Vorstand durch eine entsprechende Nachwahl ergänzt. Diese Nachwahl wird durch den Vorstand durchgeführt. Die Amtszeit des Nachgewählten entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie der Erlass von Nebenordnungen.
- Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt.
- Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 14 (Beirat)

Der Beirat besteht aus:

dem Vorstand, dem 2. Schatzmeister, dem 2. Geschäftsführer, dem Vize-Präsidenten, dem Organisationsleiter, dem Sprecher des Elferats, der Sprecherin des Frauenrats, dem Sprecher des Corps à la Suite der 1. KG Königshardt e.V., dem Sprecher der Ehrensensoren, dem Jugendschutzbeauftragten, der Leiterin der Tanzgarden.

Der Beirat umfasst alle Bereiche des Vereins. Er ist das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den jeweiligen Gruppen. Der Beirat ist beratend tätig und tagt anlassbezogen auf Einladung des Vorstands.

§ 15 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie haben das Recht, die Kasse nach vorheriger Anmeldung jederzeit zu prüfen. Sie haben die Pflicht, jeweils spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung eine Prüfung vorzunehmen und auf der Jahreshauptversammlung einen entsprechenden Prüfbericht zu erstatten.

§ 16 (Aufwandsentschädigung)

Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung entsprechend den Regelungen gemäß § 3 Nr. 26a EstG (sog. Ehrenamtsfreibetrag) erhalten.

§ 17 (Präsident)

Der Präsident ist bei allen karnevalistischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Vereins der Repräsentant des Vereins. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch er verhindert, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Vertretung beauftragen. Der Präsident ist mitverantwortlich für die Durchführung von Saalveranstaltungen des Vereins.

§ 18 (Elferat und Frauenrat)

Der Verein hat einen Elfer- und einen Frauenrat. Eine Mitgliedschaft im Elfer- oder Frauenrat setzt eine Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Aufnahme neuer Mitglieder im Elfer- oder im Frauenrat muss innerhalb des jeweiligen Rats einstimmig erfolgen.

§ 19 (Ehrensenaat)

Der Verein hat einen Ehrensenaat. Eine Mitgliedschaft im Ehrensenaat setzt eine Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Aufnahme neuer Mitglieder im Ehrensenaat muss einstimmig erfolgen.

§ 20 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Oberhausen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 (Datenschutz)

Datenschutzerklärung gemäß Art. 13,15,16,17,18,20 und 21 EU DSGVO und BDSG

1. Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 ist der geschäftsführende Vorstand. eMail: datenschutz@1kgk.de
2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung Art. 6 Abs. 1
Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, e-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Abteilung und Eintrittsdatum verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.
Zum Zwecke der Beitragsverwaltung werden die Bankverbindung und das Geburtsdatum verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.
Zum Zwecke der Außendarstellung werden Fotos der Mitglieder/von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite www.1kgk.de veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO.
Zum Zwecke der Eigenwerbung des Vereins wird Werbung an die E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO.
3. Vertraulichkeitserklärung
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Speicherdauer
Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten gemäß §35 BDSG werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht. Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten gemäß §35 BDSG werden nach 10 Jahren gelöscht. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.
5. Empfänger personenbezogener Daten
Stadtsparkasse Oberhausen, Wörthstraße 12, 46045 Oberhausen (Beitragsverwaltung)
6. Betroffenenrechte
Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu. Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10
https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Formulare-und-eldungen/index.html

§ 26 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.